

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

§ 3. (1) Ein Rezept im Sinne des Bundesgesetzes hat zu enthalten:

- a) bis g) ...
- h) die Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur des Verschreibenden

(2) und (3) ...

§ 3a. (1) Verlangt ein Patient ein Rezept, um es in einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum zu verwenden, hat dieses mindestens zu enthalten:

- a) bis f) ...
- g) die Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur des Verschreibenden.

### Vorgeschlagene Fassung

§ 3. (1) Ein Rezept im Sinne des Bundesgesetzes hat zu enthalten:

- a) bis g) ...
- h) die Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur des bzw. der Verschreibenden, oder
- i) eine elektronische Signatur oder fortgeschrittene elektronische Signatur gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. Nr. L 257 vom 28. August 2014 S. 73 (eIDAS-VO) für elektronische Rezepte, wenn ausschließlich ein dem Stand der Technik entsprechendes abgesichertes Netzwerk gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 (GTelG 2012) verwendet wird und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen die eindeutige Identität (§ 2 Z 2 E-GovG) des/der Verschreibenden festgestellt werden kann.

(2) und (3) ...

(4) Elektronische Signaturen im Sinne des Abs. 1 lit. i haben die Rechtswirkung einer eigenhändigen Unterschrift.

§ 3a. (1) Verlangt ein Patient ein Rezept, um es in einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum zu verwenden, hat dieses mindestens zu enthalten:

- a) bis f) ...
- g) die Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur des/der Verschreibenden, oder
- h) eine elektronische Signatur oder fortgeschrittene elektronische Signatur gemäß der eIDAS-VO für elektronische Rezepte, wenn ausschließlich ein dem Stand der Technik entsprechendes abgesichertes Netzwerk gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 des Gesundheitstelematikgesetzes 2012 (GTelG 2012) verwendet wird und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen die eindeutige Identität (§ 2 Z 2 E-GovG) des/der Verschreibenden festgestellt werden kann.

**Geltende Fassung**

(2) ...

**Umsetzung von Unionsrecht**

§ 8. (1) bis (10) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

(2) ...

(3) *Elektronische Signaturen im Sinne des Abs. 1 lit. h haben die Rechtswirkung einer eigenhändigen Unterschrift.*

**Umsetzung von Unionsrecht**

§ 8. (1) bis (10) ...

(11) *§ 3 Abs. 1 lit. h und i sowie Abs. 4 und § 3a Abs. 1 lit. g und h sowie Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX treten mit xxxxxx in Kraft.*